Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV
Recht

Vernehmlassung zur Revision der Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten (29. September 2020 bis 15. Januar 2021)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt	: Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt	: GST
Adresse, Ort	: Brückfeldstrasse 18, 3012 Bern
Kontaktperson	: Marianne Kaufmann
Telefon	: 031 307 35 35
E-Mail	: marianne.kaufmann@gstsvs.ch
Datum	: 15.01.2021

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 15. Januar 2021 an folgende E-Mail-Adresse: vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen

Grundsätzlich begrüsst die GST die Totalrevision der VTSchS. Damit wird eine neue, den heutigen Möglichkeiten der Schlachtung angepasste Gliederung möglich. Weiter fordert die GST das Tierwohl so gut wie möglich zu wahren, solange das Tier lebt. Nach der Tötung sollte die Würde des Tieres weiterhin gewahrt werden. Die Vorgänge sollten gut und sinnvoll überwacht werden. Fehlbare Schlachthäuser müssen konsequent zur Verantwortung gezogen werden. Aus Sicht der GST gehören dazu auch das Abladen und Treiben der Tiere.
Krankschlachtungen am Schlachthof sollten weiterhin möglich bleiben, wenn der Transport zulässig ist.
Zudem fordert die GST eine gute Kommunikation zwischen amtlichen Tierärzten und Praktikern. Für die Betreuung der Bestände fordert sie mit dem Einverständnis der Tierhalter Einsicht in die Schlachttieruntersuchung und -wertung.

Spezielle Bemerkungen

In der Verordnung wird wiederholt auf eine «arbiträre Gewichtslimite» von 2kg bei Schlachtgeflügel hingewiesen oder «bestimmt», unter oder über dem gewisse Dinge möglich oder erforderlich seien. Diese Limite von 2 kg ist aber «praxisfremd» und so in der täglichen Arbeit nicht anwendbar. Wenn schon, wäre eine Limite bei 3kg oder, noch besser wie bei der «Stockschlag-Betäubung» die Limite von 5kg angemessen. Diese Limite wird unter anderem in den Art. 6 Abs 1; Art, 8 Abs 3 und/oder 4 sowie Art. 10 genannt und herangezogen. Tatsächlich gibt es in Geflügelschlachthöfen täglich mehrere Schlachtposten (alle mit einem durchschnittlichen Lebendgewicht von ca. 1800g bis 2200g, aufgrund der Gauss'schen Gewichtsverteilungskurve und Geschlechtsdimorphismus) und immer sind einige Tiere sowohl über wie unter dieser Limite. Es ist in der Praxis nicht möglich diese Tiere differenziert «zu behandeln». Es ist auch nicht möglich diese visuell zu unterscheiden, wenn sie am Schlachtband sind. Somit ist diese Gewichts-Unterscheidungs-Limite praxisfremd und kaum umsetzbar. Es ist auch nicht einzusehen, dass ein Tier von 1950g per Dekapitation «nachbetäubt» werden können soll, ein solches von 2050g nicht. Deshalb soll diese arbiträre Limite auf mindestens 3kg oder, wie oben schon erwähnt, noch besser auf 5kg erhöht werden. Bei 5kg-Vögeln handelt es sich auch meist um andere Geflügelarten, die klar auch bei Betäubung anders gehandhabt werden müssen, so wie es an anderen Orten schon vorgesehen ist.

Die Kontrolle der «guten Betäubung» beim Geflügel speziell nach Kopfschlag oder nach Bolzenschuss (oder meist auch bei «nur Kopfdurchströmung» durch Strom) kann nicht mit jener bei anderen Tierarten verglichen werden und muss differenziert dargestellt werden.
So sind die allgemeinen Beobachtungen, die dort beschrieben werden und wo es heisst: «Für alle Tierarten gelten» ist explizit zu ändern und für Geflügel ein eigener Buchstabe einzuführen.

Der Begriff **"Panzerkrebs"** sollte durch **"Krebs"** ersetzt werden. Es ist wichtig, dass im Gesetz und der Verordnung derselbe Begriff verwendet wird, der garantiert alle momentan und zukünftig genutzten Krebse einschliesst und allgemein verständlich ist.

Während die Vorschriften zum Betäuben und Töten von Krebsen und Fischen in diese Revision aufgenommen wurden, ist dies nicht der Fall für die Hof- und Weideschlachtung. Wir hätten es begrüsst, wenn in dieser Revision auch Bestimmungen zum Tierschutz für die Hof- und Weideschlachtung aufgenommen worden wären.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 1 Abs. 2	„Panzerkrebs“ ist ein nicht klar definierter Begriff, der nicht alle jetzt und in Zukunft gehaltenen „Nutz“Krebse umfasst. Darum sollte generell „Krebs“ als klarer unlimitierter Begriff verwendet werden. Das gleiche gilt für die Fische.	Krebse und Fische, die in Aquakulturen gehalten werden. Das gilt auch für weitere Artikel.
Art. 2 Abs. 6	Dieser Bestimmung muss präzisiert werden. Für Grossbetriebe, bei welchen die Tiere in den Betäubungsstand gebracht, anschliessend sofort fixiert (meist vollautomatisch) und dann betäubt werden, ist die Bestimmung anwendbar (vgl. Art, 2 Abs. 3). In vielen Kleinbetrieben hingegen, die eine Art «Betäubungsstand» eingebaut haben, stehen die Tiere "unfixiert" darin. Wenn nun bei einem Kleinbetrieb mehrere Tiere gleichzeitig angeliefert werden, ist es teilweise sicherer ein Tier vorerst in den Betäubungsstand zu stellen und die anderen im Warteraum zu verbringen oder an einer Kette anzubinden. Es ist somit zu präzisieren, was als Fixationseinrichtung genau gemeint ist.	
Art. 4	Der Betäubungserfolg bei Gasbetäubung muss ergänzt werden.	Ergänzung lit. c Gasbetäubung
Art. 4 lit. b	Krebse mit Strom zu betäuben ist anspruchsvoll und bedarf einer geeigneten Infrastruktur und viel Know-how. Es muss auf jeden Fall sichergestellt werden, dass die Betäubung der Krebse in jedem Fall sofort eintritt.	
Art. 6 Abs. 2	Die geeigneten Methoden zur Nachbetäubung sollten bereits hier aufgeführt werden oder es sollte ein Hinweis zu den jeweiligen Anhängen (analog zu Art. 5) gemacht werden. Der einzige Hinweis, mit welcher Methode eine Nachbetäubung korrekt durchgeführt werden muss, steht nur bei der Kohlendioxidbetäubung im Anhang 7 Ziff. 5. Für die anderen Betäubungsmethoden sind keine geeigneten Methoden aufgeführt. Die geeigneten Nachbetäubungsmethoden wären: Betäubung Bolzenschuss => Nachbetäubung Bolzenschuss Betäubung Elektrisch => Nachbetäubung Elektrisch oder Bolzenschuss Betäubung Kohlendioxid => Nachbetäubung Bolzenschuss	

Art. 7 Abs. 2	Der Begriff "regelmässig zu warten" ist schwammig. Die Metzger können sich auf das Wartungsintervall berufen und verwenden stumpfe Bolzen oder abgenutzte Zangen. Zwar wird im Art. 22 Abs. 2 nochmals auf das Höchstwartungsintervall von 2 Jahren hingewiesen. Dieses Intervall ist unter Umständen aber für normale Bolzenschussgeräte und Elektrozangen, welche häufig im Einsatz stehen, viel zu lange. Es sollte deshalb in Art. 7 ein zusätzlicher Absatz stehen, in welchem darauf hingewiesen wird, dass der Betreiber bzw. der Anwender des Betäubungsgerätes jedes Mal das Gerät vor dem Einsatz zu überprüfen hat.	Betäubungsanlagen und -geräte sind so zu warten, dass sie funktionsfähig sind.
Art. 8	Einige Fischarten werden nicht nur elektrisch betäubt, sondern in einem Durchgang betäubt und getötet. Diese Fische werden nicht entblutet, sondern später ausgenommen.	NEU Absatz 6: Fische können in einem Schritt elektrisch betäubt und getötet werden. Es ist keine Entblutung notwendig.
Art. 9 Abs. 2	Die Untersuchung bezüglich Todeseintritt bei Geflügel aufgrund der Pupillenerweiterung ist nicht möglich. Deshalb muss die Ausnahme auch für das Geflügel gelten.	Dabei ist der Eintritt des Todes stichprobenweise zu kontrollieren, indem ausser bei Geflügel, Fischen und Krebsen, geprüft wird, ob eine maximale Pupillenweitung vorliegt.
Art. 12 Abs. 2	In grösseren Kaninchenschlachtbetrieben werden die Kaninchen häufig von den Lieferanten-Transportbehältern in schlachthofeigene Plastikkisten umgesetzt. Diese Plastikkisten entsprechen in ihrer Ausführung und Dimensionen in etwa den Transportbehältern. Es sollte daher auch möglich sein, dass die Tiere in diesen Plastikkisten verbleiben können, sofern sie nebeneinander liegen können. (vgl. auch Art. 13. Abs. 1). Was gilt als "aktives Belüftungssystem"? Dieser Begriff ist zu präzisieren oder zu streichen. Denn: Reicht eine Klimaanlage an der Decke oder ein freies Herumstehen in Kisten an der frischen Luft oder muss jedem Käfig bzw. jeder Kiste ein Sauerstoffschlauch zugeführt werden? Wichtig ist, dass die Kaninchen mit frischer Luft versorgt werden. Das heisst, sie dürfen nicht in einem luftdichten Raum (geschlossener Keller/Raum) bis zur Schlachtung gehalten werden. Bei geschlossenen Räumen ist auf eine Frischluftzufuhr zu achten (Klimaanlage/Belüftungssystem an der Decke o.ä.). Auch ist auf übermässige Hitze (direktes Sonnenlicht), Nässe (kein Regen) oder extreme Kälte Rücksicht (wartend in Kisten vor dem Schlachtraum im Winter) zu nehmen. Ausserdem müssen sich die Kaninchen ruhig und ungestört dort aufhalten können.	Tiere, die bis zu ihrer Schlachtung in Transportbehältern verbleiben bzw. in schlachthofeigene Plastikkisten umgesetzt werden, sind spätestens zwei Stunden nach der Ankunft im Schlachtbetrieb zu schlachten. Wird der Wartebereicht mit frischer Luft versorgt und sind die Kaninchen vor Kälte bzw. Hitze, Nässe, Licht und Lärm geschützt, so kann diese Zeitdauer auf maximal vier Stunden erhöht werden.

Art. 13 Abs. 1	Es ist zu präzisieren, was als "normale Körperhaltung" gilt. Müssen beispielsweise Kaninchen in den "Wartekisten" (vgl. Art. 12 Abs. 2) aufrecht sitzen können? Bis anhin ist es zumindest bei den Kaninchen so, dass sie die Wartezeit in den Kisten liegend verbringen (wie wenn sie in freier Wildbahn in ihren Höhlen sind). Deshalb sollte dies aus unserer Sicht möglich sein. Siehe dazu auch die Ausführungen unter Art. 12. Abs. 2 Es ergeben sich punkto Art. 12 Abs. 1 und Art. 13 Abs. 1 sowieso einige Differenzen. Gemäss Art. 12 Abs. 1 müssen Laufvögel und Kaninchen innerhalb 4 Stunden nach Anlieferung geschlachtet werden. Eine Ausnahme wie für Rinder, Schafe, Ziegen und Schweine (Art. 12. Abs. 1) ist für Laufvögel und Kaninchen nicht aufgeführt. Das heisst, eine längere Unterbringung ist für Laufvögel und Kaninchen sowieso nicht vorgesehen, was zu begrüssen ist.	
Art. 13	Im Warteraum sollten unverträgliche Tiere separiert werden können. Tiere müssen beim Warten Zugang zu Wasser haben	Neu Abs. 8 Sozial unverträgliche Tiere müssen separiert werden. Den wartenden Tiere muss Trinkwasser zur Verfügung stehen.
Art. 16 Abs. 2	Die Breite der Einzeltreibgänge muss so der Tiergrösse angepasst werden können, dass sie sich nicht umdrehen können.	
Art. 17	Aus Tierschutzgründen muss auf das Treiben mit Elektrotreiber verboten werden. Die Treibgänge müssen so konzipiert werden, dass kein mechanisches Treiben nötig ist.	Streichen
Art. 20 und 21	Panzerkrebs wird durch „Krebs“ ersetzt, da diese Regeln auch für die anderen Nutzkrebse gelten.	
Art. 21. Abs. 1	Zur Präzisierung des Begriffs «Temperaturdifferenz im Rahmen des der Tierart entsprechenden Toleranzbereichs» muss analog zu Art. 21 Abs. 2 auf den Anhang 2 Tabelle 7 TSchV verwiesen werden bzw. die Präzisierung für die Krebse (im Anhang 2 TSchV) ergänzt werden.	
Art. 21 Abs. 3	Das Erkennen ob Krebse krank, geschwächt oder verletzt sind ist in der Praxis kaum möglich. Entweder muss «Tiere» mit «Fischen» ersetzt werden oder es müssen im Anhang objektive Kriterien für die Erkennung von kranken, geschwächten oder verletzten Krebsen aufgeführt werden.	
Art. 22 Abs. 2	siehe Bemerkungen unter Art. 7 Abs. 2	
Art. 23	Wie soll das für Fische in der Praxis angewandt werden? In einem Durchgang werden zwischen 100 und 1'000 Fische betäubt bzw. getötet Die Dokumentation der Überprüfung der Betäubungsqualität ist ein aus Tierschutzsicht wichtiger Punkt. Aus dem Artikel geht nicht ganz klar hervor, wer, wie häufig und in welcher Form die Betäubungs- und	

	Entblutungskontrolle zu erfassen hat. Analog Artikel 5 sollte hier definiert werden, wer wie häufig was zu dokumentieren hat. Zudem soll definiert werden, wie häufig dies an die kantonale Behörde zu senden ist.	
Anhang 1 Ziff. 3	Geflügeltiere haben nur ein kleines Gehirn und im Gegensatz zu Säugetieren in den autonomen Nervenzentren im Rückenmark die Möglichkeit, auch ohne Bewusstsein gerichtete Flügel und Beinbewegungen noch mehrere Minuten lang auszuführen auch wenn das ZNS (und erst recht dann, wenn die zentrale «Kontrolle» ausfällt) im Kopf völlig zerstört oder falls der Kopf sogar abgetrennt ist. Im Gegenteil: Beim Geflügel sind sogar starke Flügelbewegungen und gerichtete Beinbewegungen eher «als Beweis» eines wirkungsvollen Aussetzens der Kontrolle durch das ZNS im Kopf und durch das Bewusstsein zu belegen oder zu prüfen. Somit ist die angegebene Kontrollmöglichkeit gemäss oben angeführten Kriterien für die Geflügeltiere nicht anwendbar und muss entsprechend angepasst werden.	
Anhang 2 Ziff. 2	Eine Darstellung für Kaninchen wie in Anhang 1 Ziff. 2 lit. i wäre gut. Allerdings ist dann nur die erste Darstellung, bei welcher von Mittellinie des Schädeldachs zwischen den Ohren in Richtung Unterkiefer geschossen wird, zu zeigen.	Skizze von Anhang 1 Ziff. 2 lit. i 1. Darstellung ergänzen
Anhang 3	Die "reine" Kopfschlagbetäubung (mittels eines Stockes oder eines Abziehmessers) von Kaninchen war bisher in einem Merkblatt zur Kaninchenschlachtung bei geringer Kaninchenanzahl erlaubt. In der neuen Verordnung ist dazu kein Hinweis zu finden, sondern es wird ausschliesslich in Ziff. 2 ff. die Kopfschlagbetäubung von Hausgeflügel thematisiert. Die reine Kopfschlagbetäubung von Kaninchen sollte weiterhin erlaubt sein, wenn es sich um geringe Kaninchenanzahlen handelt (Beispielsweise bis 20 Stück). Deshalb sollte diese Betäubungsmethode von Kaninchen auch aufgeführt werden. Falls allerdings die "reine" Kopfschlagbetäubung von Kaninchen nicht mehr zulässig sein sollte, müsste dies auch in der neuen Verordnung sowie im Anhang explizit als Verbot aufgeführt werden, ansonsten werden dadurch die Sanktionsmöglichkeiten der Amtstierärzte erschwert.	Ziff. 2 Kopfschlagbetäubung von Hausgeflügel und Kaninchen Ziff. 2.1 ergänzen: Die reine Kopfschlagbetäubung von Kaninchen ist nur bei geringer Kaninchenanzahl erlaubt. 2.2. Die Kopfschlagbetäubung darf nur beim Hausgeflügel mit einem Lebendgewicht von höchstens 5 kg durchgeführt werden. 2.3 Eine Person darf pro Tag höchstens 70 Hausgeflügeltiere beziehungsweise 10 Kaninchen durch Kopfschlag betäuben.
Anhang 3 Ziff. 3	Siehe Ausführungen zu Anhang 1 Ziff. 3	
Anhang 4 Ziff. 5	Die in den Erläuterungen zur neuen Verordnung aufgeführte Ziff. 5.6. (aktuell 6.5) fehlt!	
Anhang 6 Ziff. 1.5	Es existiert bisher kein Gerät mit einem solchen Zähler. Ob eine Nachrüstung technisch möglich bzw. mit vernünftigem Aufwand	Ersatzlos streichen

	realisierbar ist, wissen wir nicht. Reicht die Überwachung durch die Erfassung verkaufter Fische (Lieferscheine) nicht? Das Wartungsintervall soll bei der Abnahme der Betäubungsanlage festgelegt werden (abhängig von Betriebsgrösse).	
Anhang 6	Betäubungsmethoden durch: 1. Stumpfen, kräftigen Schlag auf den Kopf, 2. Genickbruch, 3. Mechanische Zerstörung des Gehirns, fehlen (TSchV Art. 179a Abs 1, i).	Ergänzen
Anhang 7 Ziff. 3.2.2	Entgegen den Erläuterungen zur neuen Verordnung steht in dieser Ziff. 3.2.2 nirgends, dass die Beförderungseinrichtung falls immer möglich mit 2 Schweinen beladen werden soll. Es steht in Ziff. 3.2.2 nur, dass die Beförderungseinrichtung Platz für zwei Schweine haben muss. Es sollte also der Sinn sowie der Text aus den Erläuterungen zu dieser Ziff. 3.2.2 auch entsprechend ausformuliert werden.	Die Beförderungsvorrichtungen müssen mit mindestens zwei Schweinen beladen werden.
Anhang 7	Die CO_2-Betäubung ist nicht tierschutzkonform, es soll alles daran gesetzt werden Alternativen zu finden. Siehe Erläuterungen in Anhang 8.	
Anhang 8	In den Erläuterungen zur neuen Verordnung steht: "…Zurzeit sind nur Anlagen mit CO2-Begasung in Betrieb. Es gibt jedoch ausreichend wissenschaftliche Hinweise, dass diese Art der Betäubung auch bei Geflügel als zu belastend eingestuft werden muss. Die Vorgaben sind deshalb so formuliert, dass auch Gasgemische, welche als tierfreundlicher als CO2 beurteilt werden, eingesetzt werden können." Es müssen also möglichst sofort tierfreundlichere Gasgemische eingesetzt werden, wenn man diesen Fakt schon kennt. Also muss das in den Erläuterungen zur Verordnung erwähnte "können" mit "müssen" ersetzt werden. Weiter muss dies entsprechend in der Verordnung aufgenommen werden und mit einer möglichst kurzen Übergangsfrist die Ersetzung der alten tierunfreundlichen Anlagen veranlasst werden.	
Anhang 8 Ziff. 1 lit. b	Die Beleuchtungsmöglichkeit «darf» keine Forderung sein, denn diese Räume dürfen aus Tierschutzgründen während die Anlage in Betrieb ist nie beleuchtet werden. Die Beleuchtung dieser Bereiche in der laufenden Anlage wäre eine unnötige Tierschutzbelastung der Tiere, die der Tierschutzgesetzgebung widerspricht und deshalb gestrichen werden muss.	Streichen
Anhang 8 Ziff. 1 lit. e	Diese Bestimmung hat mit der Betäubung per se nichts zu tun, insbesondere auch deshalb nicht, weil eine vergleichbare Forderung im Anhang 5 oder in der Tierschutzgesetzgebung nicht enthalten ist.	Streichen
Anhang 8 Ziff. 3.4	Eine akustische Alarmierung genügt, eine optische Alarmierung ist nicht zwingend nötig.	Die Messgeräte nach den Ziffern 3.2 und 3.3 müssen jederzeit ablesbar sein und ein akustisches allenfalls zusätzlich ein optisches Warnsignal abgeben, wenn die …

Anhang 8 Ziff. 3.5	Die Messgeräte sollen fortlaufend aufgrund des «Erfolgs der Betäubung» kontrolliert werden und nicht nach an einem «arbiträren Intervall». Vgl. dazu auch Ausführungen zu Art. 7 Abs. 2	Die Messgeräte nach den Ziffern 3.2 und 3.3 sind bei jedem Einsatz auf ihre Funktionsfähigkeit und Genauigkeit zu überprüfen; die Ergebnisse sind zu dokumentieren.